



Aufenthaltsbewilligung

Anmeldung erforderlich

Um länger als drei Monate in der Schweiz zu wohnen oder zu arbeiten, ist eine Bewilligung erforderlich. Es gibt die Kurzaufenthaltsbewilligung (Permis L, bis 1 Jahr), die Aufenthaltsbewilligung (Permis B, befristet), die Niederlassungsbewilligung (Permis C, unbefristet) oder die Grenzgängerbewilligung (Permis G). Diese Bewilligungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise und auf jeden Fall vor Arbeitsantritt beim Einwohneramt (Einwohnerkontrolle) der Wohngemeinde beantragt werden. Das Einwohneramt befindet sich in den meisten Fällen bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindehaus, Rathaus).

Kurzaufenthaltsbewilligung L

Diese Bewilligung ist für Personen, die für eine befristete Zeit (meist 1 Jahr) für einen bestimmten Aufenthaltszweck in der Schweiz leben. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Staaten, die ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können (Arbeitsvertrag), haben Anspruch auf diese Bewilligung.

Aufenthaltsbewilligung B

Diese Bewilligung ist für Personen, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA-Staaten haben einen Anspruch darauf, wenn sie nachweisen können, dass sie mehr als ein Jahr in der Schweiz arbeiten (Arbeitsvertrag). Die Bewilligung wird an EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger für 5 Jahre erteilt. Für Personen aus anderen Staaten ist die Gültigkeitsdauer 1 Jahr, mit der Möglichkeit auf Verlängerung.

Niederlassungsbewilligung C

Diese Bewilligung erhalten Personen nach 5 oder 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Die Niederlassungsbewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Dienststelle für Bevölkerung und Migration / www.vs.ch

Quelle: www.hallo-aargau.ch